



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

## DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. September 1980

Nr. 4594

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Rebenstrasse" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan stellt den Ausbau der bestehenden Rebenstrasse mit Einmündung in die Kantonsstrasse planlich sicher. Die Fahrbahnbreite wird auf 5 m festgelegt. Der Baulinienabstand beträgt südseitig 4 m, nordseitig 6 m. Um 2 m zurückgesetzt ist beidseitig eine Garagebaulinie.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Oktober bis 6. November 1977. Es gingen zwei Einsprachen ein, die vom Gemeinderat am 9. Juli 1979 abgelehnt wurden. Eine dagegen an die Gemeindeversammlung eingereichte Beschwerde wurde, da inzwischen nach Inkrafttreten des neuen Baugesetzes der Instanzenzug geändert hatte, direkt an den Regierungsrat geleitet. Infolge Nichtleisten des Kostenvorschusses konnte auf die Beschwerde indessen nicht eingetreten werden. Gegen diese Verfügung des Bau-Departementes wurde nicht Beschwerde erhoben, so dass die Planbeschwerde abzuschreiben ist.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Plan ist mit "Ausbau Rebenstrasse" bezeichnet. Es fehlt die für die Erfassung des Plancharakters wesentliche Bezeichnung "Erschliessungsplan" oder "Strassen- und Baulinienplan", ferner fehlt eine Legende, so dass die im Plan enthaltenen Darstellungen nicht definiert sind. Da jedoch aus der Publikation zur öffentlichen Auflage der Charakter des Plans eindeutig hervorgeht und es sich bei den Darstellungen im Plan eindeutig um Strassenlinien sowie Hauptbaulinien und Garagebaulinien

handelt, kann auf eine Rückweisung des Plans verzichtet werden. Die Gemeinde wird jedoch verhalten, künftig dafür zu sorgen, dass die Pläne korrekt bezeichnet sind.

Im Bereich der Einmündung in die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) ist der vorliegende Plan hinsichtlich Verlauf der Baulinien in Widerspruch mit dem mit RRB Nr. 3301 vom 12. Juni 1979 genehmigten Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" des Kant. Bau-Departementes. Da dieser Plan nach dem vorliegenden auflage, bleibt er in seinem Geltungsbereich ungeschmälert. Der vorliegende Plan wird im widersprechenden Bereich der Einmündung nicht genehmigt. Er ist entsprechend zu korrigieren.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Rebenstrasse" der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
2. Der mit dem Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" des Kant. Bau-Departementes (RRB Nr. 3301 vom 12.6.1979) in Widerspruch stehende Abschnitt der Einmündung in die Kantonsstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. November 1980 noch 4 bereinigte und von der Gemeinde unterzeichnete Pläne zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 760) KK

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4654 Lostorf

Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten,  
unter Hinweis auf die materiellen Bemerkungen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Reben-  
strasse" der Einwohnergemeinde Lostorf  
wird genehmigt.

1950

1951

1952

1953

1954

1955